



HVBG

HVBG-Info 27/1996 vom 20.09.1996, S. 2343 - 2345, DOK 182.23/017-BGH

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Anforderung an Ausgangskontrolle mit Telefax übermittelter fristwahrender Schriftsätze - BGH-Entscheidungen vom 29.04.1994 - V ZR 62/93 - und vom 13.06.1996 - VII ZB 13/96

Wiedereinsetzung - Berufungsschrift ohne Bezeichnung des Berufungsklägers - Anforderung an Ausgangskontrolle mit Telefax übermittelter fristwahrender Schriftsätze (§§ 85 Abs. 2, 233, 518 Abs. 2 Nr. 2 ZPO);

hier: Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 29.04.1994 - V ZR 62/93 -

1. Fehlt in der Berufungsschrift die Bezeichnung des Rechtsmittelklägers, so ist dies unschädlich, wenn sich aus dem beigefügten erstinstanzlichen Urteil ergibt, für wen Berufung eingelegt ist.
2. Ein Rechtsanwalt, der sich zur Übermittlung fristwahrender Schriftsätze (hier: Berufungseinlegung) eines Telefaxgeräts bedient, genügt seiner Verpflichtung, für eine wirksame Ausgangskontrolle zu sorgen, nur dann, wenn er die Weisung erteilt, daß Notfristen erst nach Kontrolle des - die Anzahl der übermittelten Seiten anzeigenden Senderberichts im Fristenkalender gelöscht werden dürfen.

Wiedereinsetzungsantrag - Anforderung an die Kontrolle der Vollständigkeit der Übermittlung eines Schriftsatzes als Telefax (§§ 85 Abs. 2, 233 ZPO);

hier: Beschluß des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 13.6.1996 - VII ZB 13/96 -

Der BGH hat mit Beschluß vom 13.6.1996 - VII ZB 13/96 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur ordnungsgemäßen Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei gehört bei der Übermittlung eines Schreibens per Telefax die Weisung, den Sendebericht daraufhin zu überprüfen, ob die Zahl der übermittelten Seiten mit der Seitenzahl des Originalschriftsatzes übereinstimmt (im Anschluß an BGH, 1994-04-29, V ZR 62/93, NJW 1994, 1879 = - HVBG-INFO 1996, S. 2343-2344).